

Die Fachgruppe Klavier
der Abteilung Musikpädagogik

An den Rektor der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien
Herrn o. Prof. Erwin Ortner

Betrifft: Kunsthochschul-Studienrecht
2. Entwurf zur Änderung des Universitäts-Studiengesetzes März 1998
Stellungnahme

Motto:

„die Wiener Musikhochschule zwischen Oberschützen und Helsinki“

Wien, am 2. April 1998

Sehr geehrter Herr Rektor!

Wir bedanken uns für die Einladung zu einer Stellungnahme und Ihre Bereitschaft, unsere Ansichten wie bisher bei weiteren Beratungen miteinzubeziehen.

Im 2. Entwurf sind einige begrüßenswerte Tendenzen zu erkennen, in einigen Punkten auch deutliche Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf erzielt worden. Allerdings blieben wesentliche Punkte unserer Forderungen nicht berücksichtigt und so können wir dem Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Weitere Änderungen erscheinen nach wie vor nötig.

Positiv kann gewertet werden:

- * daß die künstlerische Studienrichtungen erhalten bleiben (- daß dabei auch die bisherigen wissenschaftlich - künstlerischen Studienrichtungen wie zum Beispiel das Lehramt Musikerziehung ebenfalls in künstlerische Studienrichtungen verwandelt wurden, ist vermutlich ein Versehen)
- * daß die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Diplomarbeit (bei gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeit eine solche zu verfertigen) aufgehoben wurde
- * daß der Passus, jede Diplomprüfung müsse auch einen wissenschaftlichen Teil enthalten, gefallen ist
- * daß die Stundenzahlen wieder hinaufgesetzt wurden (obwohl der 10% Wahlfächeranteil nach wie vor eine de facto Verkürzung im Vergleich zur gegenwärtigen Lage darstellt)

- * daß der Begriff des zentralen künstlerischen Faches aus dem KhStG nun auch im vorgeschlagenen UniStG zu finden ist
- * daß die Matura weiterhin keine Vorbedingung für ein Studium an Musikhochschulen darstellt
- * daß die Studienrichtung Musiktherapie gerettet werden konnte und als ordentliches Diplomstudium eingeführt wird
- * daß das Tonmeisterstudium eingerichtet wird
- * daß die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung von Semestern wieder vorgesehen ist, ebenso wie die Möglichkeit der Studienunterbrechung
- * daß weiterhin eine Studienverkürzung möglich sein wird
- * daß die Bedeutung einer pädagogischen Ausbildung grundsätzlich betont wird, auch wenn gerade hier das vorgeschlagene Modell weiterhin ungeeignet bleibt.

während diese Beispiele zeigen, daß die durch den ersten Begutachtungswurf ausgelöste Diskussion unter dem Reformdruck, „welche Studieninhalte absolut erforderlich seien“ (Allgemeine Erläuterungen S.11) vor allem beim Ministerium zur Anerkennung von Bisherigem geführt hat und zu ersten vorsichtigen Annäherungen an das bisher Bewährte, so bleiben doch weiter, und zwar sehr gewichtig

negativ:

- * Zusammenlegung von Studienrichtungen zu einem Instrumentalstudium
- * Zusammenlegung der instrumentalen und pädagogischen Studienrichtungen
- * die sich daraus ergebenden Probleme einer gemeinsamen Aufnahmeprüfung
- * radikale Verkürzung des Instrumentalstudiums um 4 Semester
- * Zusammenstellung der Prüfungssenate
- * Unklarheiten bei der Formulierung der künstlerischen Diplomprüfungen (es scheint auch keinen Rahmen für künstlerisch-pädagogische Diplomprüfungen mehr zu geben!)

BEGRÜNDUNG

Grundsätzlich halten wir an unseren in der ersten Stellungnahme bereits vorgetragene Einwände in Bezug auf

- "Änderungsbedarf"
- "Gleichwertigkeit"

aufrecht, und merken insbesondere an, daß von "Einbindung des KhStG" solange nicht die Rede sein kann, solange nicht alle für die spezifischen Bedürfnisse der Musikhochschulen notwendigen gesetzlichen Grundlagen in das UniStG aufgenommen wurden. Insbesondere in Verbindung mit dem Entwurf des KUOG, das in Form von Instituten den Studienrichtungen ihre organisatorische und exekutive Basis entziehen würde, muß vor einem sich den legitimen Bedürfnissen der bildnerischen Hochschulen angleichenden Entgegenkommen gewarnt werden.

ad: Zusammenlegung von Studienrichtungen zu einem Instrumentalstudium

wir schließen uns in diesem Punkt den Erläuterungen der Studienkommissionen der Abteilungen der Konzertfächer vollinhaltlich an und teilen deren Bedenken in den Punkten

- Studienplan (entweder soll er für unterschiedliche Instrumente gleich sein - ohne deren Bedarf an unterschiedlichen Ergänzungsfächern zu berücksichtigen -, dann ist er unsinnig, oder unterschiedliche Studienpläne wären möglich, dann ist die Zusammenlegung überflüssig und wird insbesondere an den großen Musikhochschulen zu organisatorischen Erschwernissen führen)

- Studienkommissionen (die Wahl zwischen arbeitsfähigen Studienkommissionen, in denen nicht alle Fächer vertreten sein können oder Studienkommissionen, in denen zwar die Vertreter aller Fächer sind, die aber auf Grund ihrer Größe nicht mehr arbeitsfähig sein kann, ist absurd!)

ad: Zusammenlegung der instrumentalen und pädagogischen Studienrichtungen

Der 2. Entwurf läßt erkennen, daß mittlerweile klar wurde: Transdisziplinarität zwischen verschiedenen Instrumenten ergibt keinen Sinn. Wenn die Forderung nach Transdisziplinarität, nach Permeabilität und nach Modulen ernst gemeint ist, und nicht nur ein Schlagwortkatalog der modischen Verbrämung sein soll, dann bedarf es tatsächlicher verschiedener "Disziplinen" und Möglichkeiten von "Durchlässigkeiten" zwischen ihnen.

Wir verweisen in Zusammenhang damit insbesondere auf das H-Modell, das diesen Kriterien entspricht!

Wenn wir uns auch freuen, daß der 2. Entwurf deutlicher als der erste die Notwendigkeit einer vom Konzertfachstudium unabhängigen Ausbildung (Lehrbefähigungsprüfung, zusätzliches Kontingent an Wochenstunden für die

pädagogische Ausbildung, etc.) anerkennt, so müssen wir den gemeinsamen ersten Studienabschnitt aus folgenden Gründen ablehnen:

- die Zwangsbeglückung der Konzertfachstudierenden mit einer pädagogischen Ausbildung ist abzulehnen. Nur die Einrichtung von verschiedenen Schwerpunkten im Konzertfach

(Bsp.: Musikhochschule Hamburg - Bsp.: H-Modell)

kann "Module" schaffen.

Gerade der Student, der mit dem Ziel einer Konzertkarriere die Zulassungsprüfung schafft, wird in den ersten Semestern noch wenig Interesse haben, sich mit Vermittlungsfragen zu beschäftigen. Ein Schwerpunkt Pädagogik für dieses Fach muß den Interessen der Studierenden Rechnung tragen und daher anders konzipiert sein als die pädagogische Ausbildung für einen Studierenden, der mit dem Ziel Instrumentallehrer zu werden an eine Musikhochschule kommt.

- die Windungen, mit denen der Gesetzestext den unterschiedlichen Berufszielen, Vorbedingungen, etc. bei der Aufnahmeprüfung Rechnung tragen möchte, zeigen, daß sich das Ministerium sehr wohl darüber im Klaren ist, daß hier unterschiedliche Berufsziele, unterschiedliche Berufsfelder, unterschiedliche Vorbedingungen vorliegen. Ein Student, der diesen Beruf ergreifen möchte und daher weiß, daß sein Arbeitsbereich die Musikschule sein wird, hat Anspruch auf eine möglichst breitgefächerte Ausbildung im pädagogischen Bereich. Er muß sich nicht nur als Instrumentalist weiterbilden,

(wir merken an, daß die Beschäftigung mit seinem zentralen Fach: Instrument "ab dem ersten Semester" selbstverständlich auch in IGP immer gegeben war (Erläuterungen S.63))

sondern sich in den vier Jahren bis zur Lehrbefähigungsprüfung auch als Lehrerpersönlichkeit entwickeln. Nocheinmal: alle Lehrer unter uns, die sowohl in der früheren B-Ausbildung tätig waren (und die vorgeschlagenen Neuregelungen führen im günstigsten Fall zu einer Art B-Studium) wie jetzt in IGP, merken den qualitativen Unterschied sehr deutlich.

Kennzeichen der IGP-Ausbildung sind unter anderem die "Schwerpunkte". Wir erinnern daran, daß die Einrichtung solcher Schwerpunkte von den Musikschulen gefordert wurden, daß sie deren Bedürfnissen Rechnung tragen. Solche Schwerpunkte können bei einer Teilung in einen gemeinsamen 1. Studienabschnitt mit anschließendem zweijähriger Studienzweig nicht mehr durchgeführt werden, - oder sollten Konzertfachstudenten auch damit "beglückt" werden?

Um Mißverständnisse zu vermeiden, die Schwerpunkte im IGP-Studium haben andere Ziele als einzurichtende Schwerpunkte der Konzertfachausbildung. In IGP sind die Schwerpunkte auf Vermittlung und Einsetzbarkeit in der Musikschule angelegt. Besonders schwerwiegende Folgen hätte in diesem

Zusammenhang der Wegfall des Lehrganges EME, da dieser nicht nur Träger eines solchen Schwerpunktes ist, sondern darüber hinaus eine unerläßliche Rolle in der lehrpraktischen Ausbildung spielt.

(Den Hinweis, in Oberschützen seien de facto alle IGP-Studenten auch Konzertfachstudenten, nehmen wir zur Kenntnis, möchten aber doch anmerken, daß die Situation der Wiener Musikhochschule etwas anders ist. Sollte damit aber gemeint sein, daß es schon jetzt möglich ist, Konzertfach und IGP gleichzeitig zu studieren, können wir das nur bestätigen.)

Wenn nun feststeht, daß diese Ausbildung notwendig und wünschenswert ist, daß unterschiedliche Studienziele und unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen bestehen, erscheint die Einrichtung einer gemeinsamen Studienrichtung per Gesetzesverordnung äußerst problematisch und anfechtbar.

Wenn bei Kirchenmusik, die Argumente der Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört wurden,

die im ersten Begutachtungsentwurf vorgesehene Kürzung dieser Studienrichtung um zwei Semester von 12 auf 10 Semester wurde in den zweiten Begutachtungsentwurf nicht aufgenommen, da von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern auf Grund der Komplexität dieses Studiums eine Kürzung um zwei Semester für nicht vertretbar erachtet wurde (S.74)

ist nicht einzusehen, warum sich das Ministerium nach wie vor weigert, die Argumente der FachvertreterInnen der Musikpädagogik anzuerkennen.

ad: die sich daraus ergebenden Probleme einer gemeinsamen Aufnahmeprüfung

aus dem bisher genannten geht bereits hervor, daß sich die gemeinsame Aufnahmeprüfung bei all den Instrumenten, wo Ausgangslage und Vorbildung zu unterschiedlich ist, in eine gesetzlichen Grauzone begibt. Da es keine vergleichbaren Kriterien mehr gäbe, (unterschiedliches Berufsziel, unterschiedliche Vorbildung werden berücksichtigt), könnte jede Zulassungsprüfung

- a) gesetzlich angefochten und annulliert werden, oder
- b) jede Willkür kann durch diese Unterschiede gedeckt werden.

Oder sollen wir einem Ausländer erklären, daß

jene Studierende, die die Zulassung zu einem Konzertfachstudium wegen mangelnder künstlerischer Eignung nicht erreichen konnten (S.64)

nun doch aufgenommen wurden, um die Statistik der inländischen Studierenden bei den Konzertfachstudien aufzuputzen?

vgl. Ein weiteres Problem besteht darin, daß in den Konzertfachstudien der Anteil der inländischen Studierenden besonders niedrig ist. (S.64, nächster Absatz)

ad: radikale Verkürzung des Instrumentalstudiums um 4 Semester

Auch wenn die Studienrichtung IGP nicht direkt davon betroffen ist, die meisten von uns haben Konzertfach studiert und kennen daher die Situation aus eigener Erfahrung. Wir schließen uns auch hier der Meinung der Abteilungskollegien der

Konzertfächer an und vermerken, daß die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr herausgegebene Studie

„Modelle künstlerischer Bildungswege im universitären Kontext“ gerade in Bezug auf das Musikstudium den internationalen Vergleich oft unrichtig und/oder tendenziös wiedergibt.

Da wird fachlich nicht kompetent behauptet, daß

- Musik, künstlerische Ausbildung (9 Semester)

dem österreichischen Konzertfachstudium entspricht, ohne die

Soloklassen (4 Semester in Anschluß an Musik, künstlerische Ausbildung) zu berücksichtigen (S.119).

Auch scheint fragenswert, warum für die Musikhochschulen in Deutschland gerade Hannover und Köln angeführt werden, die mit die kürzesten Instrumentalbildungszeiten haben, und nicht, wie im bildnerischen Bereich, beispielsweise die Musikhochschule Hamburg, die für die vollständige Instrumentalbildung (vergleichbar dem Konzertfachstudium an der Wiener Musikhochschule) 18 Semester vorsieht! Oder wenigstens Stuttgart, Frankfurt, Freiburg, die immerhin 14 Semester, also zwei mehr als der gegenwärtige Gesetzesentwurf für Wien

Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die sogenannten "Aufbaustudien" an deutschen Musikhochschulen in etwa dem zweiten Abschnitt der derzeitigen Konzertfachausbildung entsprechen, und keineswegs kostenpflichtigen (!) Aufbaustudien in Form von universitären Lehrgängen. Daher kann der Vorschlag, postgraduale kostenpflichtige Lehrgänge einzurichten, die Verkürzung der ordentlichen Studienzeit nicht kompensieren!

Die "beste Ausbildung" darf nicht zur Kostenfrage werden.

ad: Zusammenstellung der Prüfungssenate

Wiederum wird als Ausgangspunkt der Gesetzgebung die scheint's vergleichbare Situation an den Universitäten deutlich. Wenn normalerweise drei Prüfer vorgesehen sind, mag der Vorschlag von fünf oder gar zehn Prüfern großzügig erscheinen. Doch: die Situation ist nicht vergleichbar. Durch die (durch das Gesetz auch gar nicht in Frage gestellte) Notwendigkeit des Einzelunterrichts im Instrumentalunterrichts ergibt sich die für eine Universitäten einmalige Situation, daß viele Lehrer das gleiche Instrument unterrichten, die gleiche Verantwortung für die Studierenden und ihre Ausbildung haben, die gleiche Lehrbefugnis und damit das Recht und die Pflicht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Weder stets wechselnde, noch über längere Zeit gleichbleibende und damit gleichberechtigte Kollegen ausschließende Prüfungssenate, können dieser besonderen Situation gerecht werden.

Wenn wir an den künftigen "Universitäten für Musik" auf Prüfungsergebnisse wert legen, die in ihrer Kontinuität möglichste Objektivität und gleichbleibende Wertigkeit garantieren, dann dürfen Kollegen nicht vom Prüfungsgeschehen

ausgeschlossen werden (und schon gar nicht auf Vorschlag des Rektors, der Rektorin, bzw. des Studiendekans, der Studiendekanin).

Sollten, da für diese Bestimmung auch in den Erläuterungen keine Begründung zu finden ist, nur die Prüfungstaxen diese Regelung erklären, so würde ein offenes Gespräch darüber mit den Betroffenen schnell zeigen, daß es uns darum nicht geht!

ad: Unklarheiten bei der Formulierung der künstlerischen Diplomprüfungen

da lesen wir einerseits, daß es eine künstlerische Diplomprüfung wieder geben wird (wir freuen uns darüber), dann auch, daß man anstelle einer künstlerischen Diplomarbeit auch eine wissenschaftliche Arbeit nach § 61 verfassen kann, und nur in den Erläuterungen wird festgehalten, daß diese wissenschaftliche Arbeit

Wählt die oder der Studierende die Diplomarbeit gemäß §61, so hat sie oder er dennoch die abschließende kommissionelle Diplomprüfung aus den zentralen künstlerischen Fächern zu absolvieren (S.54)

- das gehört in den Gesetzestext, es sei denn man plant eine Studienrichtung für "Musikwissenschaftler mit instrumentalen Fertigkeiten", wogegen auch nichts einzuwenden wäre, wenn es sich um eine eigene Studienrichtung handelt.

Auch ist immer nur vom künstlerischen oder wissenschaftlichem/schriftlichem Teil der Diplomprüfung die Rede, und es wurde offensichtlich übersehen, daß für die künstlerisch-pädagogische Studienrichtung auch ein didaktischer Prüfungsteil erforderlich ist, für den es einen gesetzlichen Rahmen braucht.

Allfälliges

Vorbereitungslehrgänge müssen sozial abgesichert werden! Eine schriftliche Zusicherung des Familienministeriums, daß Studenten der Vorbereitungslehrgänge sozial denen des ordentlichen Studiums gleichgestellt werden (Familienbeihilfe, studentische Vergünstigungen) müßte vorliegen.

Auch hoffen wir, daß eine Quotenregelung für Ausländer sich sich als verfassungsrechtlich unhaltbar herausstellt.

als Fachgruppe Klavier IGP fordern wir daher:

- * IGP als eigene Studienrichtung beizubehalten und damit den Zustand von getrennten Zulassungsprüfungen wieder herzustellen**
- * insbesondere deren spezifische Schwerpunktausbildung gesetzlich zu sichern**
- * das heißt auch: EME abzusichern**
- * die Erhaltung der Populärmusik an der Abteilung Musikpädagogik zu sichern**
- * die praktisch pädagogischen Fächer (Lehrpraxis) gesetzlich abzusichern (eine pädagogische Ausbildung ohne pädagogische Praxis ist sinnlos!)**
- * als Teil der pädagogisch-künstlerischen Diplomprüfung einen Prüfungsteil vorzusehen, der dem zweiten zentralen Fach Pädagogik entspricht (sei es als Lehrauftritt oder in Form einer Didaktikprüfung)**
- * die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungssenate aufzuheben**